Anzeige Häusliche Quarantäne von Ein- und Rückreisenden

Hinweise für Ein- und Rückreisende:

Aufgrund der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) des Sozialministeriums BW sind alle Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Besuche von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes sind in dieser Zeit nicht gestattet. Es besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht der Einreisenden, für die Sie bitte dieses Formular verwenden.

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne
§ 2 Absätze 1 bis 6 der CoronaVO EQ sieht verschiedene Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne vor, Voraussetzung ist dabei jeweils die Freiheit von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung.

Sonderfall Arbeitskräfte mit dreiwöchiger Arbeitsaufnahme
Eingereiste Arbeitskräfte mit dreiwöchiger Arbeitsaufnahme sind unter bestimmten Bedingungen ausgenommen, Arbeitgeber nutzen zur Anzeige bitte unser Formular „Anzeige_Arbeitskräfte.pdf“

Anzeige des Ein- bzw. Rückreisenden:

An das
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Per E-Mail an:
E-Mail: kontaktmeldungen@alb-donau-kreis.de

Zur Weiterleitung an die zuständige Ortspolizeibehörde

Hiermit zeige ich gemäß § 1 Abs. 2 der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) an, dass ich der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 S. 1 der CoronaVO EQ unterliege.

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Datum der Einreise	
Aufenthaltsort vor Einreise (Land/ Region)	
Adresse und Absonderungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Telefonische Erreichbarkeit	
Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.	_____ _____ Ort, Datum Unterschrift

Das Gesundheitsamt wird Ihre Anzeige an die für Sie zuständige Ortspolizeibehörde weiterleiten, welche mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird. Diese ist auch für die Prüfung von Befreiungen nach § 2 Absatz 6 der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne zuständig.

Hinweis: Bei Symptomen wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihren Hausarzt. Darüber hinaus ist umgehend die zuständige Ortspolizeibehörde zu informieren.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt im Sinne des § 13 DSGVO. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis unter „Regelungen für Ein- und Rückreise“.